



Verordnungsmöglichkeiten im Rahmen des Sprechstundenbedarfs

| Bezeichnung Primär | VdAK/AEV |
|--------------------------------|---|
| | Als Sprechstundenbedarf können nur die nachfolgenden Mittel unter Beachtung der angegebenen Hinweise verordnet werden. |
| | § 5 RVO Gesamtvertrag (2): |
| Analgetika | zum unmittelbaren Gebrauch in der Sprechstunde vor und nach schmerzhaften Eingriffen |
| Sedativa und Hypnotika | zur Vorbereitung des Patienten vor oder nach schmerzhaften Eingriffen |
| Analeptika und Kardiaca | Nur für Notfälle bei strenger Indikation, häufig genügen Mittel zur Einnahme per os |
| | Protokollnotiz zum Vertrag über die Individualprophylaxe vom 17.03.1973: |
| Fluorpräparate | Nur im Zusammenhang mit Leistungen nach der Ziff. IP4. „Der Bezug soll über Dentaldepots gem. § 47 Abs. 1 Nr. 7 Arzneimittelgesetz erfolgen“. |

Nicht verordnungsfähig sind:

- 1) Mittel, die durch die vertraglich festgelegten Gebühren abgegolten sind (Mittel zur örtlichen Betäubung, Füllungsmaterialien)
- 2) Mittel, die zur zahnärztlichen Praxisführung gehören. Als solche gelten:
 - Mittel zur Raum-, Hände- und Instrumentendesinfektion;
 - Reinigungs- und Rostschutzmittel; Watterollen; Gummihandschuhe, Einmalspritzen, Kanülen, Zungenspatel, Abdruckmaterial,
 - Mittel, welche in der sogenannten Negativliste von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind,
 - Lokal anzuwendende Wundkegel und -styli (werden zum Teil auch nicht mehr hergestellt)

Hinweis:

Entsprechend der Regelung des 2. GKV-Neuordnungsgesetzes sind nur apothekenpflichtige Arzneimittel zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig. Ist für den Arzt nicht erkennbar, ob es sich um ein apothekenpflichtiges Arzneimittel handelt, kann in der Roten Liste nachgeschlagen werden. Apothekenpflichtige Präparate sind mit „Ap“ gekennzeichnet.